



Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

gültig ab: **01. Januar 2020**

Revidiert: **November 2018 bis August 2019**

Vom Gemeinderat
erlassen am: **28. August 2019**

Fakultatives Referendum
öffentlich aufgelegt
vom - bis: **05. bis 19. September 2019**

Erste Inkraftsetzung per: **01. Januar 2014**

gestützt auf die Gemeindeordnung Glarus Nord und das Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Zweck der Eigentümerstrategie.....	3
III.	Ziele der Gemeinde Glarus Nord	3
	Art. 01 Unternehmerische Ziele	3
	Art. 02 Wirtschaftliche Ziele	3
	Art. 03 Soziale und ökologische Ziele	4
IV.	Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	4
	Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen	4
	Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen.....	5
	Art. 06 Vorgaben zur Organisation.....	5
	Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik.....	5
	Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung	5
V.	Schlussbestimmungen	5
VI.	Inkrafttreten	6

Die in dieser Eigentümerstrategie erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der **Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN)** erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der **TBGN**.

Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der TBGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Unternehmensstrategie.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen darf den regulatorischen Aufgaben nicht entgegenlaufen.

Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:

- die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat;
- Information und Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution.

II. Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der TBGN bei ihren Tätigkeiten **einzu beziehen**. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.

Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit **in** Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Der Verwaltungsrat der TBGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.

III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord

Art. 01 Unternehmerische Ziele

Die **Zielsetzung** der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie- und Kommunikationsnetzen. **Sie streben eine hohe Versorgungssicherheit an**. Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 2 des Organisationsreglements.

Die Unternehmung ist als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert **zu führen**.

Art. 02 Wirtschaftliche Ziele

Die TBGN sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Produkte garantieren. Die TBGN erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Finanzierung der notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen der Unternehmung, insbesondere in Netze und **Produktionsanlagen**. Die TBGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.

Das Dotationskapital wird zu 5% verzinst. ~~Um die ökologischen Ziele zu unterstützen, kann die Verzinsung des Dotationskapitals im Rahmen der Steigerung des An-~~

~~teils des Selbstversorgungsgrads durch erneuerbare Energie stufenweise bis auf maximal 2% reduziert werden.~~

Die Gemeinde erhält vom jährlichen Gewinn der TBGN einen Drittel. Ein weiterer Drittel wird an die Kunden in Form von Preissenkungen weitergegeben. Der letzte Drittel verbleibt im Unternehmen.

Art. 03 Soziale und ökologische Ziele

Die Organe der TBGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und den Bewohnern von Glarus Nord wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber;
- Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung einer führenden Stellung in einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung zur Deckung des Stromverbrauchs bis ins Jahr 2050 durch regional produzierte erneuerbare Energie;
- Produktion, Einkauf, Beratung und Investitionen werden nach den folgenden Grundsätzen behandelt und nach den folgenden Prioritäten entschieden:
 1. Energie-Effizienz;
 2. erneuerbar;
 3. lokal;
 4. kein CO₂-Ausstoss;
 5. keine Kernenergie.
- Die Energie-Effizienz wird mit geeigneten Massnahmen gefördert (z.B. intelligente Gebäude);
- Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit;
- Schutz von Natur und Umwelt.

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele

Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen

Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. ~~Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird.~~

Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der TBGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.

Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.

Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden. Die Preisgestaltung für diese Dienstleistungen sichert eine marktgerechte Bruttomarge.

Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen

Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Level Agreements) zu beziehen.

Bei Tarifanpassungen ist der Gemeinderat vorgängig zu informieren.

Art. 06 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.

Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde.

Die Planung von neuen Bürogebäuden und Werkhöfen erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde. Für die definitive Umsetzung wird der Gemeinderat angehört.

Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik

Die TBGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Die Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements, an den Regelungen der Gemeinde und bezüglich Lohnanpassungen an den Entscheidungen der Gemeindeversammlung. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.

Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung

Die TBGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderates erbringen die TBGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf und Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis Art. 03 (2 Mal pro Jahr).

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, Ereignisse mit massiver Auswirkung auf den Jahreserfolg) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.

V. Schlussbestimmungen

Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

VI. Inkrafttreten

Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen der Eigentümerstrategie der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

Gemeinderatsbeschluss

vom 30. August 2017:

I. Allgemeine Bestimmungen und Art. 08 in Kraft ab 01. Januar 2018

Änderungen der Eigentümerstrategie der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

Gemeinderatsbeschluss

vom 28. August 2019:

I. Allgemeine Bestimmungen, II. Zweck der Eigentümerstrategie, Art. 01, Art. 02, Art. 03, Art. 04, Art. 05, Art. 06, Art. 07 und Art. 08 in Kraft ab 01. Januar 2020.

Glarus Nord, 22. November 2019

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin